

Sehr geehrter Herr Brunner
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, eine Konsultation einzureichen, danken ich Ihnen im Namen der kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vernehmlassungsausschusses der kommunalen Verbände ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

- Art. 2 Abs. 3: Würde es ev. Sinn machen, die Bestimmungen des PRG subsidiär (also dann, wenn weder die Gemeinde noch das GG eine entsprechende Bestimmung enthält) und sinngemäss für anwendbar zu erklären, wie dies beispielsweise Art. 32 GG für das Personalrecht tut? Wenn sich zur Beurteilung eines kommunalen Abstimmungs- oder Wahlproblems keine Vorschriften im kommunalen Recht oder im GG finden, orientiert man sich eigentlich immer an der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.
- Art. 20 f.: Es gilt der Grundsatz, dass der Wille der Stimmenden bzw. der Wählenden wenn irgendwie möglich zu respektieren ist. Es will nicht ganz einleuchten, wieso ehrverletzende Bemerkungen bzw. offensichtliche Kennzeichnungen zur Ungültigkeit führen sollen. Dies ist doch eine veraltete Massregelung, soll das so weiter geführt werden? Wir gehen davon aus, dass alle Kandidierenden die Stimme für sich buchen wollen, auch wenn noch ein ehrverletzender Zusatz dabei ist.
- Art. 36: Wir sind mehrmals mit der Frage konfrontiert worden, ob der Eintrag im Stimmregister Wählbarkeitsvoraussetzung sei (passives Wahlrecht). Ist der Zeitpunkt, um gewählt werden zu können der Zeitpunkt des Eintrags im Stimmregister, oder der Zeitpunkt der Wahl. Diese Frage sollte de lege ferenda geklärt werden.

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch